

Verstoß gegen den katholischen Glauben, wie es eben Mischchen ohne Einhaltung der wesentlichsten Bedingungen sind, ein wirksamer Damm entgegengesetzt werde. Zweckdienlich dafür, das kann man wohl nicht leugnen, ist aber das Bewußtsein, es sei, falls eine Aussicht auf eine katholische Kindererziehung nicht bestehe, eine nachträgliche „sanatio in radice“ nicht zu erhoffen. Im übrigen darf man keineswegs vergessen, daß in früheren Zeiten in Ehesachen kaum je eine „sanatio in radice“ gewährt wurde. „Antiquitus“, es sind die eigenen Worte des Kardinals *Gasparri* (a. a. O. n. 1227), „sanationes in radice matrimonii vix concedebantur.“

Einstweilen bleibt also dieser Ausweg für Hedwig versperrt. Sollte est feststehen, daß dem Schismatiker ein Zugeständnis zugunsten der katholischen Kindererziehung abzuringen sei, so bliebe wohl nur übrig, daß Hedwig sich nach einem zivilrechtlich genügenden Grund umsähe zur gesetzlichen Scheidung. Wäre aber auch dies unerreichbar, dann mag sie für den Gewissensbereich sich an die Heilige Pönitentiarie wenden, einzig zu dem Zweck: *ut consulatur conscientiae*; es dürfte wenigstens Aussicht sein, daß sie „pro foro interno“ von den Zensuren alsdann freigesprochen werden könne, da sie ja eigentlich nicht mehr „contumax“ ist. Jedenfalls darf in *periculo mortis* jeder Priester ihr die Losprechung geben, nachdem sie (falls hierfür die Möglichkeit noch besteht) zur Vermeidung von schwerem äußerem Ärgernis ihre Reue für das begangene Unrecht vor Zeugen bestätigte.

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Raus C. Ss. R.

(Unausführbare Dispens eines Ehehindernisses.) Der Kurat Arbogast wird auf einmal gewahr, daß eine Familie von auswärts sich in der Pfarrei aufhält ohne weitere Anmeldung beim Pfarramt und ohne beim Gottesdienst in der Kirche zu erscheinen. Kurz entschlossen, begibt er sich selber zu den Neuankömmlingen, um so am sichersten mit ihnen ins reine zu gelangen. Nun erfährt er, erstens, daß der Mann ein Algerier und Muselmane ist, zweitens, daß die Frau der katholischen Religion angehört, und drittens, daß beide nur zivil geheiratet haben, endlich, daß alle Kinder katholisch sind. In Anbetracht des guten Willens dieser Leute ladet Arbogast dieselben freundlichst ein, ohne Verzug ihre Eheangelegenheit in Ordnung bringen zu wollen, wozu sie sich denn bereit erklären. Die nötige Dispens „a disparitate cultus“ wird erbeten und auch gewährt. Nun schickt sich der Kurat an, die Regelung der ganzen Angelegenheit vorzunehmen; er bittet die beiden Algerier, sich zu diesem Zwecke in der Sakristei einzufinden, damit die Dispens zur Ausführung gelange und die Ehe gültig erklärt werde. Ge-

rade jetzt aber muß er erfahren, daß dieser Mann durch Urteilspruch des Zivilrichters sich von seiner ersten Frau, einer Mohammedanerin, hatte scheiden lassen. Bestürzt ruft er aus: da kann ich nichts mehr tun; und schickt beide zu ihrem größten Leidwesen wieder nach Hause. Wie hätte Arbogast den Fall behandeln sollen?

Dem Kuraten Arbogast muß man allerdings recht geben, daß er sich der Regelung dieser Eheangelegenheit sofort und mit aller Energie annahm. Weil eben die Kinder alle katholisch waren, so lag der Beweis tatsächlich vor, daß nicht bloß die Frau, sondern auch der Muselmane bezüglich der katholischen Religion günstige Gesinnungen an den Tag legten; es durfte demnach mit Recht angenommen werden, daß der nicht-katholische Teil dem katholischen Teile in der Ausübung der wahren Religion *keinerlei Schwierigkeiten* in den Weg legen wollte. Damit wären die wesentlichsten Vorbedingungen gegeben zur Erlangung einer Dispens vom Ehehindernis der „*disparitas cultus*“. Wie gesagt, hat dieselbe auch nicht auf sich warten lassen. Zu rasch ist dennoch Arbogast vorgegangen: er hätte gleich zu Anfang sich sagen sollen, es könnte leicht bei einem *Korananhänger* noch ein anderes Ehehindernis vorliegen, nämlich: „*das schon bestehende Eheband*“ (*impedimentum ligaminis*). Die Tatsache, daß gerade bei Muselmännern Einheit und Unauflösbarkeit der Ehe weniger beachtet werden, hätte im vorliegenden Fall Arbogast sofort auf den Gedanken bringen sollen, sich auch nach dieser Seite näher umzusehen und vorsichtig Erkundigungen anzustellen. Dies ist aber leider nicht geschehen, und so zeigte sich recht spät, wie *verwickelt* die ganze Lage war. Aber auch so noch hätte Arbogast weder die Fassung verlieren noch Bestürzung zu zeigen brauchen. Unter irgend einem Vorwand konnte er nämlich die *endgültige* Behandlung und Regelung der heiklen Angelegenheit auf eine *spätere Zeit* verlegen. Unterdessen wäre es aber seine Aufgabe gewesen, das Bischöfliche Ordinariat über den Fall zu unterrichten und nach Möglichkeit über folgende Punkte sich Klarheit zu verschaffen: 1. Ist die mohammedanische Frau noch am Leben; 2. ist der Grund für die erfolgte gesetzliche Scheidung ein solcher, aus dem auf die Ungültigkeit der ehelichen Verbindung geschlossen werden kann, z. B. war etwa die Heirat erzwungen, oder lag ein gesetzliches trennendes Ehehindernis vor (vgl. *Marc-Gestermann, Inst. mor. II, n. 2005*); 3. liegt die Möglichkeit vor, daß der Muselmane sich bekehre und Christ werde, so daß das Paulinische Privileg oder „*privilegium fidei*“ in Anwendung käme.

Wie oben schon bemerkt, müßten alle in Betracht kommenden rechtlichen Untersuchungen vom Ordinariat angestellt

werden und offiziellen Charakter haben; es ist aber selbstverständlich, daß vor allem der Kurat Arbogast die erlangten Informationen der bischöflichen Kurie mitzuteilen hat. Unterdessen darf er aber *als Seelsorger* nicht unterlassen, sich eifrig der katholischen Kinder des Algeriers anzunehmen: dieselben können nämlich nichts dafür, daß ihre Lage eine anormale ist. Mit Vorsicht und Klugheit soll er dann auch versuchen, den Mohammedaner immer günstiger fürs Christentum zu stimmen, um so dessen Bekehrung einzuleiten. Allerdings ist es schwer, daß ein solcher Korananhänger Christ werde, unmöglich jedoch nicht; um so mehr, als er durch seine Zustimmung zur katholischen Kindererziehung und durch seine Bereitschaft, die Eheverhältnisse zu ordnen, *schon Beweise* eines gewissen geraden Sinnes gegeben hat. Auch den Einfluß der Frau möge Arbogast bei Gelegenheit geltend machen, um auf den Mohammedaner einzuwirken; muß doch gerade sie, mehr als alle übrigen, ein Interesse daran haben, daß ihre verwickelte Lage endlich eine befriedigende Lösung finde.

An eine päpstliche Dispens „super matrimonio rato et non consummato“ — und dies sei *zur größeren Vollständigkeit* zum Schluß noch eigens vermerkt — ist im vorliegenden Fall nicht zu denken, auch dann nicht, wenn — (was jedoch bei solch sinnlich gerichteten Menschen, wie die Mohammedaner, fast ausgeschlossen ist) — sich herausstellen sollte, die mit der ersten Frau geschlossene Ehe sei nicht vollzogen worden. Der Grund hierfür ist einleuchtend: der Papst kann eine solche Dispens nur für eine *Christen-Ehe* erteilen, wenn nämlich wenigstens der eine Teil das Sakrament der Taufe empfangen hat, wie die Autoren dies allgemein lehrten und es auch im *Kodex* zum Ausdruck kommt (vgl. can. 1119 und *Marc-Gestermann*, II, n. 1987). Über Ungläubige (infideles) besitzt der Papst keinerlei Gewalt; folglich kann er zum Zweck der Eheauflösung eine solche auch nicht zu ihren Gunsten betätigen, es sei denn, daß ihm eine solche Gewalt eigens von Christus dem Herrn erteilt worden sei: was sich aber nirgends nachweisen läßt. Dieser Ausweg besteht also nicht, und Arbogast hat nur jene Mittel, die oben ausführlich angegeben worden sind, und die aber erst durch offizielles Eingreifen der bischöflichen Behörde in wirklicher Weise zur Anwendung gelangen können.

S. Alfonso (Rom).

P. J. B. Raus C. Ss. R.

(Mitwirkung bei Täuschung eines Brautteiles.) Beim Pfarrer Leopold erscheint ein junger Mann, der sich erst vor kurzem in der Pfarre niedergelassen hatte, und erklärt, daß er in Bälde eine Ehe mit einem Mädchen der Pfarre zu schließen gedenke. Aus den vorgelegten Urkunden ergibt sich, daß der Hei-